

II.

Vom Bund zum Reich. 1815—1870.

Nr. 8. Die Grundgesetze des Deutschen Bundes.

a) Die deutsche Bundes-Acte. 8. Juni 1815.

(R. Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze III, 19—34.)

Im Namen der allerheiligsten und unteilbaren Dreieinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814¹ in Erfüllung zu setzen, und von den Vorteilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich [folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten].

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar:

Der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesamten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesmitglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

¹ Les États de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.